

Satzung der Studierendenschaft

Fassung vom 26. April 2010 (1. Änderungssatzung) - nichtamtliche Lesefassung

Inhaltsverzeichnis

A. Grundsätze	2
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	2
§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Gliederung der Studierendenschaft	2
§ 5 Organe	3
§ 6 Mitgliedschaft in Organen	3
§ 7 Finanzen	4
§ 8 Studierendenschaftszeitung	4
B. Wahlen	4
§ 9 Übergeordnete Bestimmungen	4
§ 10 Allgemeines	4
§ 11 Zeitpunkt der Wahl, Wahlperiode	5
§ 12 Wahlausschuss, Wahlleiter, Wahlprüfungsausschuss	5
§ 13 Wahlkreise	5
§ 14 Konstituierung	5
§ 15 Auflösung, Neuwahlen	5
C. Beschlussfassung	6
§ 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit	6
§ 17 Beschlussfassung	6
§ 18 Bekanntgabe, Einspruch	6
§ 19 Anwendung von Verwaltungsrecht	7
D. Studierenderrat	7
§ 20 Aufgaben und Befugnisse	7
§ 21 Zusammensetzung	7
§ 22 Geschäftsordnung	7
§ 23 Sprecher	7
§ 24 Sprecherkollegium	8
§ 25 Kommissionen und Arbeitskreise	8
E. Fachschaftsräte	9
§ 26 Aufgaben und Befugnisse	9
§ 27 Zusammensetzung	10
§ 28 Geschäftsordnung	10
§ 29 Sprecher	10
§ 30 Institutsgruppen	10
§ 31 Fachschaftskoordination	11
F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
§ 32 Veröffentlichung und Inkrafttreten	11
§ 33 Übergangsregelungen	11
§ 34 Sprachliche Gleichstellung	11
§ 35 Änderung	11

A.

Grundsätze

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist ein verfasster Zusammenschluss von Studierenden dieser Universität.
- (2) Die Studierendenschaft ist rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes und als solche Glied der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (3) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
- (4) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Aufgaben der Studierendenschaft bestimmen sich nach § 65 Absatz 1 HSG LSA und umfassen insbesondere
 1. die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden;
 2. die Wahrnehmung der Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft;
 3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§§ 3 und 4 HSG LSA), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen;
 4. die Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung;
 5. die Wahrnehmung der kulturellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder;
 6. die Förderung der Integration internationaler Studierender;
 7. die Förderung des Studierendensportes;
 8. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Die Studierendenschaft arbeitet mit anderen gesellschaftlichen Gruppen im Rahmen ihrer oben genannten Aufgaben zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden mit der Immatrikulation Mitglieder der Studierendenschaft. Gleiches gilt für die Studierenden am Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Austritt aus der Studierendenschaft kann frühestens nach Ablauf eines Semesters erklärt werden, der Wiedereintritt ist möglich. Austritt wie Wiedereintritt sind mit der Rückmeldung zum folgenden Semester schriftlich gegenüber dem Immatrikulationsamt der Universität zu erklären.
- (3) Während einer Beurlaubung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Das Wahlrecht bleibt unberührt.

§ 4 Gliederung der Studierendenschaft

Die Mitglieder der Studierendenschaft bilden, entsprechend ihrer Zuordnung zu den Fakultäten und Instituten der Universität, folgende Fachschaften:

1. Fachschaft Theologie, bestehend aus den Mitgliedern an der Theologischen Fakultät;
2. Fachschaft Jura, bestehend aus den Mitgliedern im Juristischen Bereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät;

3. Fachschaft Wirtschaftswissenschaften, bestehend aus den Mitgliedern im Wirtschaftswissenschaftlichen Bereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät;
4. Fachschaft Medizin, bestehend aus den Mitgliedern an der Medizinischen Fakultät;
5. Fachschaft Philosophische Fakultät I, bestehend aus den Mitgliedern an dieser Fakultät;
6. Fachschaft Neuphilologien, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Anglistik und Amerikanistik, am Institut für Germanistik, am Institut für Romanistik sowie am Institut für Slavistik, Sprechwissenschaft und Phonetik;
7. Fachschaft Medien, Kommunikation, Sport und Musik, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Medien, Kommunikation und Sport sowie am Institut für Musik;
8. Fachschaft Erziehungswissenschaften, bestehend aus den Mitgliedern an der Philosophischen Fakultät III;
9. Fachschaft Biochemie/Biotechnologie/Ingenieurwissenschaften, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Biochemie und Biotechnologie sowie am Zentrum für Ingenieurwissenschaften;
10. Fachschaft Biologie, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Biologie;
11. Fachschaft Pharmazie, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Pharmazie;
12. Fachschaft Chemie, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Chemie;
13. Fachschaft Physik, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Physik;
14. Fachschaft Agrar- und Ernährungswissenschaften, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften;
15. Fachschaft Geowissenschaften, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Geowissenschaften;
16. Fachschaft Mathematik/Informatik bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Mathematik sowie am Institut für Informatik;
17. Fachschaft Studienkolleg, bestehend aus den Mitgliedern am Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt.

§ 5 Organe

Die Organe der Studierendenschaft sind

1. der Studierendenrat und
2. die Fachschaftsräte entsprechend der Gliederung in § 4.

§ 6 Mitgliedschaft in Organen

(1) Satzungsgemäße Mitglieder eines Organs sind die direkt gewählten Mitglieder beziehungsweise die aufgrund der Beendigung von Mandaten nachgerückten Mitglieder.

(2) Wurde für ein Mandat in einem Organ kein Vertreter gewählt oder stehen bei einer Beendigung eines Mandates keine Nachrücker zur Verfügung, wird dieses Mandat bis zur nächsten Wahl des Organs nicht neu vergeben. Die Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder reduziert sich entsprechend.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung des Organs gemäß § 14 Absatz 2.

(4) Die Amtszeit endet

1. durch schriftlich erklärten Rücktritt,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch Wechsel der Fachschaft,
4. durch Austritt aus der Studierendenschaft oder spätestens
5. am Tag der konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl des Organs.

Ferner verliert ein Mitglied sein Mandat, wenn es

1. zu drei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß geladenen Sitzungen unentschuldig fernbleibt oder

2. zu zwei solchen Sitzungen unentschuldig fernbleibt, sofern das Mitglied noch nicht an Sitzungen des Organs teilgenommen hat, nachdem es über seine Mitgliedschaft informiert wurde.

Ein Mandatsverlust nach Satz 2 muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von vier Wochen nach der Benachrichtigung kann der Betroffene begründeten Widerspruch bei dem betreffenden Organ erheben. Wird dem Widerspruch durch das Organ stattgegeben, ist der Mandatsverlust rückgängig zu machen. Gleiches gilt, wenn der Betroffene im Nachhinein Tatsachen geltend macht, die die Anwendung von Satz 2 verhindert hätten.

(5) Während einer Beurlaubung ruht die Mitgliedschaft in den Organen der Studierendenschaft. Es rückt für den Zeitraum der Beurlaubung der nächste Stellvertreter als satzungsgemäßes Mitglied nach, ist aber nicht für ein Sprecheramt nach § 23 Absatz 1 wählbar. Sollte kein Stellvertreter zur Verfügung stehen, reduziert sich die Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder für diesen Zeitraum entsprechend. Gleiches gilt, wenn absehbar ist, dass ein Mitglied für längere Zeit nicht an den Sitzungen des Organs teilnehmen kann und das Mitglied mit der Ruhe des Mandats einverstanden ist.

(6) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft haben das Recht, in alle Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen, vertraulichen und nichtöffentlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.

§ 7 Finanzen

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge und gibt sich hierfür eine Beitragsordnung.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die Studierendenschaft eine Finanzordnung. Diese regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Organe der Studierendenschaft.

§ 8 Studierendenschaftszeitschrift

(1) Die Studierendenschaft gibt eine Zeitschrift heraus. Diese ist den Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 dieser Satzung verpflichtet.

(2) Zur Aufsicht über die Studierendenschaftszeitschrift wird ein Beirat gebildet. Dieser setzt sich aus zwei vom Studierendenrat gewählten Vertretern des Studierendenrates, zwei vom Studierendenrat gewählten Mitgliedern der Fachschaftsräte sowie einer von der Redaktion bestimmten Person, welche in Fragen der Medien und Presse Erfahrung und Qualifikation besitzt und kein Student ist, zusammen.

(3) Weitere Grundsätze regelt eine gesonderte Ordnung, die vom Studierendenrat beschlossen wird.

B. Wahlen

§ 9 Übergeordnete Bestimmungen

Für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Wahlordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Allgemeines

(1) Die Wahlen sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Wählbar und wahlberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, welche in das Wählerverzeichnis der Universität eingetragen sind.

§ 11 Zeitpunkt der Wahl, Wahlperiode

- (1) Die Wahlen sollen zeitgleich mit den Wahlen zu den Gremien der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg stattfinden.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Wahlausschuss, Wahlleiter, Wahlprüfungsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Wahlen der Organe der Studierendenschaft wählt der Studierendenrat mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses sowie einen Wahlleiter. Auf Antrag beim Studierendenrat können die Fachschaftsräte für die jeweilige Wahl einen eigenen Wahlausschuss sowie einen eigenen Wahlleiter bestimmen.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für die bevorstehende Wahl kandidieren. Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Der Wahlleiter soll Mitglied des Studierendenrates beziehungsweise des Fachschaftsrates sein.
- (3) Der Wahlleiter bestellt gemäß den Vorschriften der Wahlordnung mindestens drei Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses, welche Mitglieder der Studierendenschaft sein müssen.

§ 13 Wahlkreise

Für die Wahlen zum Studierendenrat bilden die einzelnen Fachschaften je einen Wahlkreis. Die Gesamtzahl aller Wahlberechtigten wird durch 35 geteilt. Das Ergebnis dieser Division bildet die Bezugsgröße. Das Ergebnis der Division der Zahl aller Wahlberechtigten eines Wahlkreises durch die Bezugsgröße wird nach kaufmännischen Regeln auf- und abgerundet und ergibt so die Anzahl von Personen, die für diesen Wahlkreis in den Studierendenrat gewählt werden. Jeder Wahlkreis entsendet mindestens einen Vertreter.

§ 14 Konstituierung

- (1) Der Wahlausschuss und der Wahlleiter berufen die konstituierenden Sitzungen der Organe ein und führen sie durch. Sollte dies nicht möglich sein, übernimmt das amtierende Sprecherkollegium des Studierendenrates diese Funktion.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Studierendenrates wird in der Regel zu Beginn, spätestens jedoch bis zum 30. Tag nach Beginn des auf die Wahl folgenden Wintersemesters einberufen. Hinsichtlich der Fachschaftsräte sowie bei außerordentlichen Neuwahlen wird die konstituierende Sitzung spätestens am 30. Tag nach der Wahl, im Fall der Auflösung des Studierendenrates im Zeitraum zwischen der Wahl und dem darauf folgenden Wintersemester spätestens am 30. Tag nach der Auflösung einberufen.

§ 15 Auflösung, Neuwahlen

- (1) Ein Organ der Studierendenschaft kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder seine Selbstauflösung beschließen. Außerdem ist ein Organ aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der Anzahl der Mitglieder fällt, welche bei der letzten Wahl in das Organ gewählt wurden.
- (2) Ein Fachschaftsrat ist weiterhin aufzulösen, wenn innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen nach der konstituierenden Sitzung die Sprecher nach § 29 nicht gewählt werden oder wenn nach dem Rücktritt eines Sprechers innerhalb von sechs Vorlesungswochen kein Nachfolger gewählt wird.
- (3) Der Studierendenrat ist weiterhin aufzulösen, wenn für die Dauer von sechs Vorlesungswochen kein beschlussfähiges Sprecherkollegium nach § 24 besteht.
- (4) Innerhalb der nächsten acht Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden. Die Fristen der Wahlordnung sind zu beachten.

(5) Die Mitglieder zum Zeitpunkt der Auflösung führen die Geschäfte des Organs bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Organs kommissarisch weiter.

C.

Beschlussfassung

§ 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Einberufung aller ordentlichen Sitzungen des Studierendenrates erfolgt durch das Sprecherkollegium derart, dass die Mitglieder die Einladung fünf Kalendertage vor der Sitzung erhalten, in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen vor der Sitzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Studierendenrates oder zweier Mitglieder des Sprecherkollegiums ist eine Sitzung des Studierendenrates einzuberufen.

(3) In zu begründeten Sonderfällen ist das Sprecherkollegium berechtigt, die Ladungsfrist zu verkürzen (Sondersitzung), jedoch darf diese nicht weniger als 48 Stunden betragen.

(4) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Organs.

(5) Ist die Beschlussfähigkeit des Studierendenrates nach Absatz 1 festgestellt, bleibt die Sitzung so lange beschlussfähig, bis die Zahl der anwesenden Mitglieder unter ein Viertel der satzungsgemäßen Mitgliederzahl gesunken ist. Sinkt die Anzahl der anwesenden Mitglieder unter die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder, darf die bestehende Tagesordnung nicht mehr ergänzt werden.

(6) Ist ein Organ trotz ordentlicher Ladung nicht beschlussfähig, kann eine außerordentliche Sitzung mit einer Ladungsfrist von fünf Kalendertagen einberufen werden. Diese Sitzung ist in jedem Fall bezüglich der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte der beschlussunfähigen Sitzung beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

§ 17 Beschlussfassung

(1) Ein Organ entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung, die Finanz- oder Beitragsordnung oder die Geschäftsordnung des Organs keine andere Mehrheit vorschreiben.

(2) Das Sprecherkollegium des Studierendenrates nach § 24 sowie die mit dieser Aufgabe betrauten Mitglieder eines Fachschaftrates haben die Möglichkeit, Entscheidungen über dringliche Fragen durch schriftlichen Umlaufbeschluss einzuholen. Die Abwicklung in elektronischer Form ist zulässig, sofern das betroffene Mitglied dies nicht ausdrücklich ablehnt und Vorkehrungen getroffen wurden, um Missbrauch zu verhindern. Ein solcher Beschluss gilt als gefasst, sobald mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder zugestimmt haben. Anderenfalls ist die Sache auf der nächsten folgenden Sitzung zur Abstimmung zu stellen. Die Geschäftsordnung kann hierzu weitere Regelungen treffen.

(3) Die Gegenstände der Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

§ 18 Bekanntgabe, Einspruch

(1) Das beschlussfassende Organ gibt dem Antragsteller binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung Bescheid über den Beschluss. Dies muss in schriftlicher Form mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen.

(2) Die Beschlüsse der Organe werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist berechtigt, gegen Beschlüsse der Organe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Die Begründung muss konkrete Anhaltspunkte dafür enthalten, dass bei der Beschlussfassung geltendes Recht verletzt oder unbegründet vom regelmäßigen Verfahren abgewichen wurde und dies eine erhebliche Auswirkung auf den Beschluss hatte. Über den Einspruch entscheidet das beschlussfassende Organ. Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen. Gegen einen zurückgewiesenen Einspruch ist ein weiterer Rechtsbehelf nicht gegeben.

§ 19 Anwendung von Verwaltungsrecht

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

D. Studierendenrat

§ 20 Aufgaben und Befugnisse

Der Studierendenrat hat seine Tätigkeit auf die in § 2 genannten Aufgaben der Studierendenschaft zu richten und ist insbesondere beauftragt,

1. die Studierendenschaft gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen sowie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu vertreten,
2. Stellungnahmen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft abzugeben,
3. nach eigenem Ermessen Personal einzustellen oder Dritte mit der Erfüllung spezieller Aufgaben zu betrauen, wobei Stellen und Aufträge vorrangig innerhalb der Studierendenschaft auszuschreiben sind,
4. Beschlüsse über die Satzung, Finanz- und Beitragsordnung sowie die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft zu fassen sowie
5. die weiteren festgelegten Aufgaben in den in Nr. 4 genannten Ordnungen zu erfüllen.

§ 21 Zusammensetzung

Der Studierendenrat setzt sich aus den direkt gewählten beziehungsweise nachgerückten Mitgliedern aus den einzelnen Wahlkreisen nach § 13 zusammen.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die interne Aufgabenverteilung sowie die Organisation und Durchführung der Sitzungen des Studierendenrates.

§ 23 Sprecher

(1) Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte Sprecher für besondere Aufgaben, insbesondere

1. zwei Vorsitzende des Sprecherkollegiums,
2. zwei Sitzungsleitende Sprecher,
3. zwei Sprecher für Finanzen,
4. zwei Sprecher für Soziales,
5. einen Senatssprecher,
6. einen Fachschaftskoordinator

sowie Stellvertreter nach eigenem Ermessen.

(2) Sprecher für Finanzen dürfen nicht gleichzeitig einen anderen Sprecherposten nach Absatz 1 Nrn. 1.-4. bekleiden. Weiterhin schließen sich die Sprecherämter nach Absatz 1 Nrn. 1. und 2. gegenseitig aus.

- (3) Sprecher können vom Studierendenrat durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.
- (4) Der Rücktritt von einem Sprecherposten ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Sprecherkollegium zu erklären.
- (5) Die Amtszeit der Sprecher bestimmt sich entsprechend § 6 Absatz 3 und 4. Im Fall eines Rücktrittes soll der Amtsträger, sofern keine Stellvertretung vorhanden ist, das Amt so lange weiterführen, bis der Studierendenrat einen Nachfolger bestimmt hat. Die ordnungsgemäße Einarbeitung des Nachfolgers ist sicherzustellen. Gleiches gilt im Fall der Auflösung des Studierendenrates sowie im Fall einer Neuwahl.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Sprecherkollegium

- (1) Die Sprecher nach § 23 Absatz 1 Nrn. 1. und 2. sowie einer der Sprecher nach Nr. 3. bilden das Sprecherkollegium des Studierendenrates. Sie können durch ihre jeweiligen Stellvertreter beziehungsweise den Amtskollegen vertreten werden. Die Festlegung, welcher Sprecher für Finanzen dem Sprecherkollegium angehören soll, erfolgt durch Wahl.
- (2) Das Sprecherkollegium führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Studierendenrates. Dabei ist es an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden.
- (3) Einer der Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Sprecherkollegiums vertreten gemeinsam den Studierendenrat vor Gericht, beim Abschluss von Verträgen und im offiziellen Schriftverkehr.
- (4) Das Sprecherkollegium ist für die Durchführung der Sitzungen des Studierendenrates verantwortlich, bereitet Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (5) Es kann in dem durch die Finanzordnung bestimmten Umfang über die Tätigung von Zahlungen beschließen.
- (6) Fällt die Anzahl seiner Mitglieder unter drei, so ist das Sprecherkollegium nicht beschlussfähig. Für die Beschlussfassung gelten weiterhin § 16 Absatz 4 sowie die §§ 17 und 18 entsprechend. Die Sitzungen sind zu protokollieren und die Protokolle zu veröffentlichen. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Sprecherkollegiums ist im Studierendenrat zu beraten.
- (7) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Studierendenrates, welcher bis zwei Wochen nach Veröffentlichung des Protokolles vorliegen muss, wird ein Beschluss des Sprecherkollegiums auf einer Sitzung des Studierendenrates überprüft. Im Fall einer Ablehnung des Beschlusses entscheidet der Studierendenrat über den betreffenden Antrag.
- (8) Sofern Ämter nach § 23 Nrn. 1.-3. nicht besetzt sind, übernimmt das Sprecherkollegium gemeinschaftlich deren Funktionen. Die Ämter sind schnellstmöglich neu zu besetzen.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 25 Kommissionen und Arbeitskreise

- (1) Der Studierendenrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen und Arbeitskreise bilden. Kommissionen dienen der internen Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des Studierendenrates oder der Untersuchung von Vorgängen in der Studierendenschaft. Arbeitskreise dienen der besseren Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Studierendenschaft. Die Übertragung von Aufgaben der satzungsgemäßen Sprecher ist unzulässig, sofern nicht der betreffende Sprecher kraft Amtes Mitglied der Kommission oder des Arbeitskreises ist. Kommissionen und Arbeitskreise sind dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.
- (2) Kommissionen und Arbeitskreise können nach den Maßgaben der Finanzordnung Finanz- und Sachmittel erhalten. Der Studierendenrat kann für deren Verwendung Richtlinien beschließen.

(3) Kommissionsmitglieder werden vom Studierendenrat gewählt oder kraft ihres Amtes berufen. Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Der Studierendenrat wählt aus der Mitte der Kommissionsmitglieder einen Sprecher oder beruft ihn kraft Amtes.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern in einen Arbeitskreis entscheidet dieser nach eigener Maßgabe. Um über Finanzmittel verfügen zu können, benötigt der Arbeitskreis mindestens zwei Mitglieder. Der Studierendenrat wählt einen Sprecher für den Arbeitskreis, wobei der Arbeitskreis ein Vorschlagsrecht besitzt. Werden zwei Kandidatenvorschläge abgelehnt, so kann der Studierendenrat einen Kandidaten vorschlagen oder die Auflösung des Arbeitskreises beschließen. Ein neuer Arbeitskreis wird durch die Wahl eines Sprechers durch den Studierendenrat gegründet. Die Sprecher für Finanzen dürfen nicht gleichzeitig Sprecher eines Arbeitskreises sein.

(5) Die Sprecher der Kommissionen und Arbeitskreise dienen dem Studierendenrat als Ansprechpartner. Sie sind ihm gegenüber für die Arbeit der Kommission beziehungsweise des Arbeitskreises verantwortlich, insbesondere in Bezug auf die Haushaltsführung. Tritt ein Sprecher von seinem Amt zurück, ohne dass eine Stellvertretung besteht, können keine Zahlungsentscheidungen getroffen werden, bis der Studierendenrat einen Nachfolger bestimmt hat.

(6) Kommissionen und Arbeitskreise können auf begründeten Antrag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates aufgelöst werden, sofern sie unter Einhaltung der Ladungsfrist um Stellungnahme zum Auflösungsantrag gebeten wurden. Sie sind weiterhin aufzulösen, wenn

1. ihre Mitglieder die Auflösung mehrheitlich beschließen,
2. über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten kein Sprecher gewählt ist oder
3. wiederholt gegen Beschlüsse oder geltendes Recht verstoßen wurde und damit erheblicher Schaden für die Studierendenschaft entstanden ist.

Gegen die Auflösung können die Betroffenen bis vier Wochen nach Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses Widerspruch einlegen. § 19 gilt entsprechend. Alle von der Kommission oder dem Arbeitskreis erworbenen finanziellen Erträge, Sachgegenstände und Rechte gehen nach der Auflösung auf den Studierendenrat über.

E.

Fachschaftsräte

§ 26 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft. Er ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Satzung, der Finanz- und der Beitragsordnung der Studierendenschaft.

(2) Er hat seine Tätigkeit auf die in § 2 genannten Aufgaben der Studierendenschaft zu richten und ist insbesondere beauftragt,

1. über Anträge zu entscheiden,
2. die ihm vom Studierendenrat zugewiesenen Gelder zu verwalten und über die Verwendung Rechenschaft abzulegen,
3. Beschlüsse über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Fachschaft zu fassen,
4. ständige oder zeitweilige Ausschüsse, Arbeitskreise oder Institutsgruppen zu bilden und aufzulösen,
5. nach eigenem Ermessen Dritte mit der Erfüllung spezieller Aufgaben zu betrauen, wobei Aufträge vorrangig innerhalb der Studierendenschaft auszuschreiben sind sowie
6. in geeigneter Form mit dem Studierendenrat und anderen Fachschaftsräten zusammenzuarbeiten.

§ 27 Zusammensetzung

(1) Der Fachschaftsrat setzt sich aus den direkt gewählten beziehungsweise nachrückten Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft zusammen. Dabei beträgt die minimale Mitgliederzahl 4 Studierende. Wird diese Mitgliederzahl unterschritten, wird die Wahl nach frühestens vierzehn Tagen wiederholt. Bei erneuter Unterschreitung besteht der betreffende Fachschaftsrat bis zur nächsten regulären Wahl nicht.

(2) Die maximale Mitgliederzahl des Fachschaftsrates bestimmt sich nach der Größe der entsprechenden Fachschaft. Sie beträgt bei Fachschaften mit

1. bis zu 1000 Wahlberechtigten 7 Studierende;
2. über 1000 Wahlberechtigten 9 Studierende;
3. über 1500 Wahlberechtigten 11 Studierende;
4. über 2000 Wahlberechtigten 13 Studierende;
5. über 2500 Wahlberechtigten 15 Studierende.

(3) Ein Fachschaftsrat kann bis acht Wochen vor der Wahl beschließen, die Anzahl seiner Mitglieder mit Wirkung auf die nächste Amtszeit anzuheben oder herabzusetzen. Die Herabsetzung ist gegenüber dem Wahlausschuss zu begründen.

§ 28 Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann insbesondere die interne Aufgabenverteilung sowie die Organisation und Durchführung der Sitzungen des Fachschaftsrates regeln. Im Zweifel ist die Geschäftsordnung des Studierendenrates sinngemäß anzuwenden.

§ 29 Sprecher

(1) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte insbesondere

1. einen Vorsitzenden und
2. einen Sprecher für Finanzen,

sowie Stellvertreter nach eigenem Ermessen.

(2) Der Vorsitzende nimmt die täglichen Aufgaben zwischen den Sitzungen des Fachschaftsrates wahr und ist für dessen Arbeitsfähigkeit verantwortlich. Er fungiert als Ansprechpartner für den Studierendenrat.

(3) Der Sprecher für Finanzen führt den Haushalt des Fachschaftsrates entsprechend der Finanzordnung der Studierendenschaft. Er darf nicht gleichzeitig einen anderen Sprecherposten innerhalb des Fachschaftsrates bekleiden.

(4) Näheres kann die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates regeln.

§ 30 Institutsgruppen

(1) Die Mitglieder einer Fachschaft können entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Instituten, Bereichen, Seminaren oder Studiengängen Institutsgruppen bilden. Die Gründung beschließt der zuständige Fachschaftsrat.

(2) Die Institutsgruppen sollen insbesondere folgende Aufgaben ausführen:

1. die Wahrnehmung der fachspezifischen Belange ihrer Mitglieder;
2. die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Fachschaftsrat und anderen Gremien der Universität sowie
3. die Pflege der fachspezifischen Beziehungen zu Studierenden anderer Hochschulen.

Der zuständige Fachschaftsrat kann den einzelnen Institutsgruppen weitere Aufgaben übertragen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Institutsgruppen aus dem Haushalt ihrer Fachschaft Finanzmittel beantragen. Die Verwendung soll in einem Haushaltsplan der Institutsgruppe aufgeschlüsselt sein. Die Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft finden Anwendung.

(4) Der Fachschaftsrat kann in seiner Geschäftsordnung weitere Regelungen treffen.

(5) Der Fachschaftsrat kann auf begründeten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Institutsgruppe auflösen, sofern sie unter Einhaltung der Ladungsfrist um Stellungnahme zum Auflösungsantrag gebeten wurde. Gegen die Auflösung können die Betroffenen bis vier Wochen nach Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses Widerspruch einlegen. § 19 gilt entsprechend. Alle von der Institutsgruppe erworbenen finanziellen Erträge, Sachgegenstände und Rechte gehen nach der Auflösung auf den Fachschaftsrat über.

§ 31 Fachschaftskoordination

(1) Der Studierendenrat unterstützt die Zusammenarbeit der Fachschaften in geeigneter Form. Verantwortlich ist der Fachschaftskordinator nach § 23 Absatz 1 Nummer 6 dieser Satzung.

(2) Auf Antrag eines Fachschaftsrates, des Studierendenrates oder nach Ermessen des Fachschaftskordinators ist von diesem eine Fachschaftsrätekonferenz einzuberufen. Diese Konferenz ist berechtigt, gemeinsame Erklärungen der Fachschaften abzugeben, Anträge an den Studierendenrat zu stellen sowie Kandidaten für zu besetzende Ämter zu nominieren.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Leitung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Studierendenschaft vom 02.04.2007 außer Kraft.

§ 33 Übergangsregelungen

(1) Bis zur Wahl der Sprecher nach § 23 bleiben die bisherigen Sprecher im Amt.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Geschäftsordnung sind die Regelungen der bisherigen Satzung im Hinblick auf die Organisation und Durchführung der Sitzungen anzuwenden, namentlich die §§ 21, 25, 27–32, 34, 43, 48 sowie 50–53.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer gesonderten Ordnung für die Studierendenschaftszeitschrift gelten die Regelungen der §§ 57 und 58 der bisherigen Satzung fort.

(4) Abweichend von § 14 Absatz 2 dieser Satzung wird die konstituierende Sitzung des Studierendenrates der Legislaturperiode 2009/2010 spätestens am 30. Tag nach der Wahl einberufen.

§ 34 Sprachliche Gleichstellung

Alle Amtsbezeichnungen sind sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form zu verstehen.

§ 35 Änderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates und ist nur auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 möglich.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Universität vom 02. Juni 2009.

1. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt der Universität vom 27. Juli 2010.